

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1984

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
	Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche	25
II. Bekanntmachungen		
	Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1984	29
	Bildung eines personalen Seelsorgebereiches	29
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	30
	Pfarrstellenerrichtung	30
III. Stellenausschreibungen		30
IV. Personalnachrichten		32

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Ordnung für die kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Prüfungsziel

Mit der Kleinen Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung) erwirbt der Bewerber die Anstellungsbefähigung für C-Kirchenmusikerstellen. Bewerber, die eine eingeschränkte Prüfung nach Maßgabe des § 9 ablegen, erwerben die Anstellungsbefähigung nur für das Kantoren- oder nur für das Organistenamt.

§ 2 Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber das für ein Kirchenmusikeramt erforderliche fachliche Können und Wissen besitzt und für den Dienst eines Kirchenmusikers geeignet erscheint.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die C-Prüfung besteht aus:

1. Dem Landeskirchenmusikdirektor, als Vorsitzenden
2. Dem Vertreter des Landeskirchenmusikdirektors
3. Weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 4.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle das Mitglied nach Abs. 1 Ziffer 2. In diesem Fall wird der Prüfungsausschuß um einen im Dienst der Nordelbischen Kirche stehenden Kirchenmusiker ergänzt.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Vertreter in den Prüfungsausschuß entsenden. Er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 4 Prüfer

(1) Bei Bewerbern, die innerhalb der Nordelbischen Kirche an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:

1. Der Leiter des Lehrgangs
2. Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach
3. Ein Vertreter der Kirchenmusikabteilung der Musikhochschule Lübeck oder des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg wird zu den Prüfungen eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an der Prüfung teil.

(2) Bei Bewerbern, die an den Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Nordelbischen Kirche an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die C-Prüfung teilgenommen haben, gehören dem Prüfungsausschuß als weitere Mitglieder an:

1. Der Fachbereichsleiter Musik an der Pädagogischen Hochschule
2. Der von der Nordelbischen Kirche eingesetzte Studienleiter
3. Weitere Prüfer, vorwiegend Lehrkräfte des Lehrgangs nach Maßgabe des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfung aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach.

(3) Bei anderen Bewerbern bestimmt das Nordelbische Kirchenamt bei der Zulassung, ob sie sich der Prüfung bei einem der in Abs. 1 oder 2 genannten Prüfungsausschüsse zu unterziehen haben oder ob ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet wird.

§ 5

Einberufung des Prüfungsausschusses

Die Einberufung des Prüfungsausschusses nach § 4 sowie die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Zeit und Ort der Prüfungen werden den Prüfungsbewerbern durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist innerhalb der jeweils gesetzten Frist beim Landeskirchenmusikdirektor einzureichen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. Handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges
 2. Ausbildungsnachweis nach § 7
 3. Geburtsurkunde
 4. Tauf- und Konfirmationsschein
 5. Das letzte Schulzeugnis
 6. Ein Nachweis über die Teilnahme am kirchenmusikalischen Leben einer Gemeinde
 7. Amtsärztliches Zeugnis
 8. Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis)

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur C-Prüfung können Mitglieder der Evangelischen Kirche, in besonderen Fällen auch Mitglieder einer anderen christlichen Kirche, unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
 1. Bewerber, die eine entsprechende kirchenmusikalische Vorbildung an einer pädagogischen Hochschule oder die Teilnahme an einem Lehrgang innerhalb der Nordelbischen Kirche oder eine vom Nordelbischen Kirchenamt anerkannte entsprechende Ausbildung nachweisen.
 2. Bewerber, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Kenntnisse nachweisen können und deren Zulassung der Landeskirchenmusikdirektor aufgrund einer Vorprüfung befürwortet.
- (2) Die Bewerber sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf besonderen Antrag.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung schriftlich zu begründen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach dem § 6 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.

§ 9

Teilung der Prüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen können auf Antrag des Bewerbers auf die zum Nachweis der Befähigung nur zum Kantoratnam oder nur zum Organistenamt erforderlichen Prüfungsteile (Nr. 3 der Anlage) beschränkt werden.

§ 10

Prüfungsleistungen

- (1) Die C-Prüfung besteht aus schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfungen.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen werden in den Fächern
Gehörbildung (Musikdiktat) und Musiktheorie/Tonsatz
abgelegt.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. Jeder Bewerber hat die Prüfungsleistungen allein und selbständig zu erbringen. Jede schriftliche Prüfung ist von dem jeweiligen Prüfer und anschließend von einem zweiten Gutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu beurteilen. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.
- (4) Die praktisch/mündlichen Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

Orgel-Literaturspiel
Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung
Klavierspiel
Orgelkunde
Chorleitung
Gesang/Stimmbildung
Gemeindesingen
Musiktheorie/Tonsatz
Gehörbildung
Partiturspiel
Generalbaßspiel
Musikgeschichte
Theologisches Grundwissen
Hymnologie
Liturgik und Choralkunde

- (5) Die Dauer der Prüfung und die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	13 - 15 Punkte
gut	10 - 12 Punkte
befriedigend	7 - 9 Punkte
ausreichend	4 - 6 Punkte
nicht ausreichend	1 - 3 Punkte

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) eines der dreifach zu bewertenden und als Hauptfach geltenden künstlerischen Fächer (Nr. 1 der Anlage) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist,
 - b) mehr als zwei der übrigen Fächer (Pflichtfächer) mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis ausdrücklich vermerkt werden.
- (4) Die eingeschränkte Prüfung nach § 9 ist bestanden, wenn alle Fächer (Nr. 3 der Anlage) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Als Prüfungsnote wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Festsetzung der Gesamtnote wird aus den Punktzahlen sämtlicher Teilleistungen der Mittelwert gebildet, wobei die Teilleistungen in den als Hauptfächer geltenden Fächern (Orgel-Literaturspiel, Orgel-Improvisation/Gemeindebegleitung und Chorleitung) dreifach, die Teilleistungen in den Fächern Klavierspiel und Gesang/Stimmbildung zweifach und die Teilleistungen in den übrigen Fächern einfach gezählt werden.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

sehr gut	15	- 12,50 Punkte
gut	unter 12,50	- 9,50 Punkte
befriedigend	unter 9,50	- 6,50 Punkte
ausreichend	unter 6,50	- 3,50 Punkte

§ 12

Zeugnis über die Prüfung

(1) Über die bestandene C-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erteilten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Nordelbischen Kirchenamt zu unterzeichnen und mit dessen Siegel zu versehen.

(2) Hat der Bewerber eine eingeschränkte Prüfung nach § 9 abgelegt, so wird das Zeugnis nach Abs. 1 nur über die bestandene Kantoren- oder Organistenprüfung erteilt.

(3) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber so bald wie möglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 13

Täuschung und Versäumnis

(1) Für Bewerber, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(2) Die Note „nicht ausreichend“ wird ebenfalls dann festgesetzt, wenn der Bewerber der Prüfung unentschuldig oder aus Gründen fernbleibt, die der Prüfungsausschuß nicht anerkennt.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich zu einem neuen Termin zur Prüfung melden. Die Frist, nach deren Ablauf der Bewerber sich frühestens erneut melden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eines der dreifach zu bewertenden Fächer mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, so ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Die übrigen Fächer werden in diesem Fall nicht erneut geprüft.

(3) Eine nochmalige Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Unterbrechung der Prüfung

Der Bewerber kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß kann eine Frist festsetzen, in der die Prüfung abzuschließen ist. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung nicht berührt.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Ordnung für die Kleine und Mittlere Kirchenmusikerprüfung

in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein vom 4. Februar 1966 (KGVOBl. S. 41) und die Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. August 1971 (GVM S. 19) treten am gleichen Tage außer Kraft, soweit sie die Kleine Kirchenmusikerprüfung betreffen.

(2) Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die C-Prüfung innerhalb der Nordelbischen Kirche teilnehmen, legen die Prüfung nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen ab.

(3) Die für die Kleine Kirchenmusikerprüfung bisher geltenden Prüfungsordnungen bleiben für die an der Musikhochschule Lübeck und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg durchzuführenden Prüfungen bis zum Inkrafttreten der von den Hochschulen nach Maßgabe der Verträge vom 20. Mai 1975 und vom 17. Dezember 1980 zu erlassenden Prüfungsordnungen in Kraft.

Kiel, den 23. Januar 1984

Die Kirchenleitung
D. Stoll
Bischof

KL-Nr. 100/84

*

Anlage zur Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

1. Zeugnisfächer und ihre Bewertung

Orgel-Literaturspiel	(3) Zusatzfächer (fakultativ):
Orgel-Improvisation/ Gemeindebegleitung	(3) Drittes Instrument
Klavierspiel	(2) Bläserchorleitung
Orgelkunde	(1)
Chorleitung	(3) Musikalische Arbeit
Gesang/Stimmbildung	(2) mit Kindern
Gemeindesingen	(1)
Musiktheorie/Tonsatz	
a) mündlich/praktisch	(1)
b) schriftlich	(1)
Gehörbildung	
a) mündlich/praktisch	(1)
b) schriftlich	(1)
Partiturspiel	(1)
Generalbaßspiel	(1)
Musikgeschichte	(1)
Theologisches Grundwissen	(1)
Hymnologie	(1)
Liturgik und Choralkunde	(1)

(3) = dreifache Wertung
(2) = zweifache Wertung
(1) = einfache Wertung

2. Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

Orgel-Literaturspiel

Zwei Choralbearbeitungen und ein c.f.-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J.S. Bach) Vorlage einer Repertoire-Liste

Orgel-Improvisation/Gemeindebegleitung

a) mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:
Improvisation von drei einfachen Intonationen.

Drei Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch) ggf. auch nach dem EKG in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit c.f.-Hervorhebung und Pedal

b) ohne Vorbereitungszeit:

Spiel von Begleitsätzen aus einer Liste von 15 Sätzen nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch), sowie von liturgischen Weisen. Auswendigspiel von drei Kirchenliedern

(Orgelliteraturspiel und Gemeindebegleitung zusammen bis zu 30 Minuten)

Klavierspiel

Vortrag von zwei leichteren bis mittelschweren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Wohltemperiertes Klavier I von J.S. Bach, leichtere bis mittelschwere klassische Sonate). Leichte Liedbegleitung, vorbereitet und vom Blatt. (20 Minuten)

Orgelkunde

Grundkenntnis des technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Frakturssysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register und Registerkunde und der Orgelpflege (u.a. Stimmen von Zungenpfeifen). (10 Minuten)

Chorleitung

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten leichteren Chorsatz (Schwierigkeitsgrad: „Du sollst Gott, deinen Herrn“ von M. Franck). Vorbereitungszeit 1 Woche. (20 Minuten)

Gesang/Stimmbildung

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (eines Kirchenliedes und eines leichteren Kunstliedes)
Grundbegriffe der Stimmbildung, auch der chorischen Stimmbildung. (15 Minuten)

Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe. (10 Minuten)

Zusatzfächer (fakultativ)

Drittes Instrument

Vortrag eines selbstgewählten Stückes. Vomblattspiel leichter Literatur. (Bis zu 15 Minuten)

Bläserchorleitung

Probenarbeit mit einem Bläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten. (Bis zu 30 Minuten)

Musikalische Arbeit mit Kindern

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe. (15 Minuten)

Musiktheorie/Tonsatz

a) schriftlich (2 Stunden Klausur):

Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden:

- Cantionalatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise,
- Aussetzen eines leichten Generalbasses,
- Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

b) mündlich/praktisch (10 Minuten):

Spielen einfacher Kadenz und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich.

Gehörbildung

a) schriftlich (Klausur: 45 Minuten):

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig

b) mündliche/praktisch (bis zu 15 Minuten):

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfacher tonaler Akkordverbindungen.
Vomblattsingen

Partiturspiel

Spielen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z.B. das als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, sowie eines unverbereiteten Cantionalatzes. (Bis zu 10 Minuten)

Generalbaßspiel

Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet und unverbereitet. (Bis zu 10 Minuten)

Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik.

Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch. (15 Minuten)

Theologisches Grundwissen

Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher

Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zu Gegenwart

Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(15 Minuten)

Hymnologie

Vertrautheit mit dem Gesangbuch und den liturgischen Weisen. Liedauswahl für die Gemeinde. Ergänzende Liedsammlungen. (10 Minuten)

Liturgik und Choralkunde

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres. Grundbegriffe der Psalmodie. (15 Minuten)

3. Zeugnisfächer nach § 9

Zeugnisfächer nur für das Kantorenamt

Chorleitung

Gesang/Stimmbildung

Gemeindesingen

Musiktheorie/Tonsatz

a) schriftlich

b) mündlich/praktisch

Gehörbildung

a) schriftlich

b) mündlich/praktisch

Partiturspiel

Musiktheorie

Theologisches Grundwissen

Hymnologie

Liturgik und Choralkunde

Zeugnisfächer nur für das Organistenamt

Orgelliteraturspiel
 Gemeindebegleitung
 Klavierspiel
 Orgelkunde
 Musiktheorie/Tonsatz

a) schriftlich
 b) mündlich

Gehörbildung

a) schriftlich
 b) mündlich

Generalbaß-Spiel
 Musikgeschichte
 Theologisches Grundwissen
 Hymnologie
 Liturgik

Bekanntmachungen

Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1984

Kiel, den 26. Januar 1984

Nachstehend geben wir sowohl den Termin der mündlichen Prüfung als auch die Zusammensetzung der Kommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1984 bekannt:

I. Termin der mündlichen Prüfung:

14. bis 16. März 1984

II. Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Bischof D. Stoll (Vorsitzender)
 Bischof Prof. Dr. Wilckens
 Oberkirchenrat Heinrich
 Pastor Joachim Klein
 Pastor Jürgen Heering
 Oberkirchenrat Kramer
 Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack
 Prof. Pastor Dr. Hein
 Oberkirchenrat Dr. Conrad
 Direktor Pastor Reimer
 Pastor Kirsch
 Hauptpastor Quest
 Hauptpastor Dr. Mohaupt
 Oberkirchenrat Kusche
 Divektor Pastor Buttler
 Oberkirchenrat Starke
 Pastor Bruhn
 Oberkirchenrat Dr. Rosenboom

Änderungen bleiben vorbehalten.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
 Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage
 Dr. Conrad

Az.: 2135-F 84-AI/A1

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 19. Januar 1984

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 5./6.9. 1983 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbische Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Kramer

Az.: 20 Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt (3) - P II/P 3

**

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek - Rahlstedt -.

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

(Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Hamburg V wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek - Rahlstedt -, zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 3. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt wird mit einem hauptamtlichen Militärggeistlichen besetzt.

§ 4

(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt untersteht der Militärggeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt nimmt der Militärggeistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches behandelt werden.

§ 6
(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7
(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8
(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt stellt ihre Gebäude und Einrichtungen nach jeweiliger Absprache der Militärseelsorge für Gottesdienste, Amtshandlungen, Unterrichte und sonstige kirchliche Veranstaltungen gegen Erstattung der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom Januar/Februar 1966. Sie tritt

außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Nordelbische Der Evangelische Militärbischof
Evangelisch-Lutherische Kirche

Die Kirchenleitung

D. Stoll
Bischof und Vorsitzender

Dr. Sigo Lehming
Ev. Militärbischof

Kiel, den 12. Dezember 1983

208 Pinneberg, 30. 12. 83

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Kiel, den 31. Januar 1984

Am 18. Januar 1984 wurden die nachfolgend aufgeführten Absolventen der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet:

Martina Abend	geb. am 04.08.1958 in Heide
Uta Behrens	geb. am 24.11.1960 in Kiel
Carsten Berthold	geb. am 15.08.1955 in Kropp
Regina Born	geb. am 17.12.1958 in Frankenberg/Eder
Ronald Brunner	geb. am 08.11.1958 in Hamburg
Catrin Cardell	geb. am 15.11.1962 in Husum
Detlef Flüh	geb. am 20.08.1955 in Kappeln
Thomas Jeschonowski	geb. am 05.07.1959 in Hamburg-Altona
Dieter Jessen	geb. am 26.03.1956 in Gelting
Jutta Krämer	geb. am 14.03.1955 in Bocholt
Christina Lenz	geb. am 15.01.1958 in Rendsburg
Axel Markmann	geb. am 21.11.1958 in Kniephagen
Antje Nicolaus	geb. am 16.03.1958 in Karby
Franz Sauerteig	geb. am 02.02.1959 in Nürnberg
Renate Selzer	geb. am 30.06.1946 in Dörpling
Manuela Senkpiel	geb. am 31.10.1960 in Lübeck
Martin Sömisch	geb. am 29.11.1958 in Hamburg
Udo Weiß	geb. am 29.03.1949 in Albersdorf

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az. 3026 - E I/E 1

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck - für den Bereich der Medizinischen Hochschule, der Fachhochschule sowie der Musikhochschule - für ein eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %) - mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

Az.: 20 Studentenpfarramt in Lübeck - P II/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle im Nordelbischen Ausbildungszentrum Breklum mit dem Dienstsitz in Breklum ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Voraussetzung für die Bewerbung sind Fähigkeiten und Kenntnisse in (Religions-) Pädagogik, Gemeindepraxis, Erfahrung in der Begleitung von Gruppen und seelsorgerlicher Beratung sowie Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Im Ausbildungszentrum Breklum werden 24 Vikarinnen und Vikare in jeweils zwei Gruppen ausgebildet. Die Ausbildung seitens

des Seminars geschieht in Hospitationen in Schule und Gemeinde, in Studentagen und mehrwöchigen Kursen. Dienstwohnungsbe- rechtigung besteht nicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Leiter des Ausbildungszentrums Breklum, Pastor Paul-Gerhard Hoerschel- mann, Kirchenstr. 6, 2257 Breklum, Tel. 04671/1444, und Oberkir- chenrat Dr. Conrad, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9911.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Predigerseminar Ausbildungszentrum Breklum (2)
- P III/ P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakonische Aufgaben wird voraussichtlich zum 1. März 1984 vakant und wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Pfarrstelleninhaber soll die Aufgaben eines hauptamtlichen Beauftragten für Diakonie im Kirchenkreis wahrnehmen. Als Vor- sitzender des Diakonieausschusses soll er die vielfältigen diakoni- schen Aktivitäten (Diakonisches Amt, Beratungsstelle für Erzie- hungs-, Ehe- und Lebensfragen. Beratungsstelle für Suchtkranke, Gemeindepflegestationen, Kindergärten u.a.) verantwortlich leiten bzw. koordinieren und beraten. Er soll die Mitarbeiter in der Diakonie seelsorgerlich begleiten, für ihre Aus- und Fortbildung sorgen und in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Impulse vermitteln.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrstelleninhabers gehört ferner die Verwaltung der ca. 800 Gemeindeglieder umfassenden Kirchengemeinde Simonsberg am Stadtrand von Husum. Die dortige Kirche ist seine Predigtstätte. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Sämtliche Schulen sind in Husum leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüllener Str. 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anfor- derung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Kamper, Theodor- Storm-Straße 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41/6 28 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakoni- sche Aufgaben - P II/P 1

*

Die 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbi- schen Ev.-Luth. Kirche in Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Zum besseren Verständnis der besonderen Situation der ESG als Gemeinde an der Hochschule und zum gegenseitigen Kennenler- nen bittet die ESG die Bewerber um ein ausführliches Gespräch im Laufe der Bewerbungsfrist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Pioch, Nordelbisches Kirchenamt, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91, bzw. Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11, und Studentenpastor Gilde, Westring 385, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/8 80 26 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Studentenpfarramt in Kiel (1) - P II/P 3

Stellenausschreibungen

In der ev.-luth. Paulskirchengemeinde Schenefeld am Stadtrand von Hamburg im Kirchenkreis Blankenese ist zum baldmöglichsten Termin die Stelle eines/einer

B-Kirchenmusikers/ -musikerin

neu zu besetzen.

Wir wünschen uns:

Eine Dame/Herrn, die/der Spaß und Freude an der Musik hat und sie an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben kann. Zur Zeit bestehen in unserer Gemeinde Chor, Flötenkreis und Gitarrengruppen.

Auch im Gottesdienst wünschen wir uns lebendige Musik für und mit der Gemeinde. Wir sind für neue Ideen und Anregungen aufgeschlossen.

Dem neuen Mitarbeiter steht eine Weigle-Orgel von 1966, zwei- manualig mit mechanischer Traktur und 24 Registern zur Verfü- gung. Außerdem haben wir ein Merzdorf-Cembalo nach Ruckers.

Schenefeld ist eine Stadt von 17.000 Einwohnern mit zwei selbständigen Kirchengemeinden. Postalisch ist es an Hamburg angeschlossen. Die Hamburger Innenstadt ist in ca. 20 Auto- minuten zu erreichen, außerdem bestehen günstige Bus- und S-Bahnverbindungen.

Schulen aller Art sind am Ort. Vergütung nach KAT/BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Bodo Krüger, Lornsenstr. 150, 2000 Schenefeld, Tel.: 040/8 30 05 05 oder 040/8 30 51 27, zu richten.

Az.: 30 Pauls-Schenefeld - T I / T 2

*

Im Jugendpfarramt des Kirchenkreises Eutin sind zum 1. April 1984 zwei freiwerdende Planstellen für

Diakoninnen/ Diakone

neu zu besetzen.

Für die außerschulische, kirchliche Jugendarbeit werden berufser- fahrene, christlich engagierte Mitarbeiter gesucht, die bereit sind,

- die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkrei- ses zu fördern und weiter auszubauen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter aus- und fortzubilden und in ihrer Praxis beratend zu begleiten und
- in einem flexiblen, aufgeschlossenem Team Mitverantwortung zu tragen.

Gewünscht werden Bewerber/innen mit entsprechender Berufs- ausbildung, denen die diakonisch-missionarische Arbeit mit den unterschiedlichsten Menschen Freude macht.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Hilfe bei der Wohnungssuche wird gewährt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Auskünfte erteilt der Leiter des Jugendpfarramtes Kirchplatz 1, 2420 Eutin, Telefon: 04521/21 53.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin.

Az.: 30 Kirchenkreis Eutin - E 1

*

Die Christuskirche Hamburg-Wandsbek (Markt) sucht zum 1. April 1984 eine

Diakonin (Sozialpädagogin)

für die Jugendarbeit.

Die Bewerberin soll Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen haben und Phantasie bei der Arbeit entwickeln. Die Jugendarbeit in der Gemeinde soll fortgeführt werden in Abstimmung mit den Pastoren und dem Jugendausschuß des Kirchenvorstandes - aber weitgehend in eigener Verantwortung. Eine Wohnung kann gestellt werden.

Auskünfte erteilen:

Pastor Eulenberger, Telefon: 040/68 17 33 oder
 Frau Sandberg, Telefon: 040/68 63 14.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand z. Hd. Herrn Propst Schroeder, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70.

Az.: 30 Christuskirche - Hamburg-Wandsbek Markt - E I/E 1

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1984 die Wahl des Pastors Christoph Huppenbauer, bisher in Hamburg-Kirchdorf, zum Pator der 3. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1984 der bisherige Kirchenarchivoberinspektor Dietrich Heuer zum Kirchenarchivamtmann;
 mit Wirkung vom 1. Februar 1984 der bisherige Kirchenoberamtsrat Werner Schneekloth zum Kirchenverwaltungsrat.

Eingeführt:

Am 15. Januar 1984 der Pastor Rolf Christiansen in das Amt des Propstes des Kirchenkreises Niendorf und gleichzeitig in das Amt des Pastors der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt;

am 5. Februar 1984 der Pastor Knut Langhorst als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. März 1984 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Knut Kammholz, z.Zt. beurlaubt nach Neu Delhi/Indien, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge im Kur- und Ferienzentrums Damp.